

Der Hessische Philologenverband e.V.

# Ratgeber kompakt



Leistungsbewertung  
und Notengebung  
- rechtlich betrachtet



# Leistungsbewertung und Notengebung – rechtlich betrachtet

In kaum einem anderen Bereich der schulischen Arbeit kommt es so häufig zu Konflikten wie bei der Leistungsbewertung, sind Lehrkräfte oft heftigen Versuchen der Einflussnahme von verschiedenster Seite ausgesetzt, gegen die sie sich nur verwehren können, wenn sie sich rechtlich gut auskennen und rechtssicher handeln. In Zusammenarbeit mit Dr. jur. Günther Hoegg, der nicht nur Lehrer, sondern auch Jurist und Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Schulrecht ist, möchten wir mit diesem Ratgeber Antworten auf immer wieder gestellte Fragen geben und damit zur Rechtssicherheit beitragen.

## Was ist das Wichtigste, was ich über die Leistungsbewertung wissen muss?

Das Zauberwort zu Ihren Gunsten heißt 'Beurteilungsspielraum'. Diesen Begriff hat das Bundesverwaltungsgericht bereits 1959 aufgestellt. Danach hat jeder, der lehrt und beurteilt, einen Spielraum, der von den Gerichten nicht angetastet wird. Dieser Begriff ist noch immer nicht überholt, sondern gilt auch noch heute. Er wurde oft bestätigt, zuletzt eindrucksvoll in den Jahren 2009 und 2010 (Verwaltungsgericht Braunschweig), als ein Schüler rechnerisch auf 4,3 (bzw. 4,4) stand, die Lehrkraft aber aus nachvollziehbaren Gründen daraus eine 5 machte, so dass der Schüler sitzen blieb.

## Wie wird dieser Beurteilungsspielraum begründet?

Die Gerichte sind da – im Gegensatz zu mancher Schulbehörde – sehr realitätsnah und deshalb zurückhaltend. Sie räumen nämlich ein, dass es eigentlich unmöglich ist, 'von außen' genau festzustellen, ob eine gegebene Note genau den Leistungen des Schülers entspricht oder vielleicht nicht. Das gilt besonders für mündliche Noten, aber auch für die Bewertung von schriftlichen Arbeiten. Denn auch bei Letzteren müsste man eigentlich für eine Überprüfung präzise wissen, was in welcher Weise vorher im Unterricht behandelt worden ist. Weil man das jedoch nicht nachvollziehen kann, vertrauen die Gerichte den Lehrkräften. Schließlich gibt es dafür gute Gründe: Lehrkräfte

- haben erfolgreich ein Fachstudium absolviert,
- erfahren über andere Schülerarbeiten, was zu erreichen war,
- unterrichten meist seit vielen Jahren ohne Beanstandung.

Dies alles spricht dafür, den Lehrkräften grundsätzlich zu vertrauen und sich auf die Überprüfung des 'äußeren Rahmens' zu beschränken.

## Das hört sich ja erstaunlich gut an. Warum herrscht dann trotzdem eine so große Unsicherheit bei der Leistungsbewertung?

Das Problem sind weniger die Gerichte, sondern vielmehr einige Schulleiter und Schulbehörden, die manchmal Auseinandersetzungen mit den Eltern um jeden Preis vermeiden wollen. Man könnte fast glauben, dort gelte die Devise: »Nur keinen Rechtsstreit, selbst wenn der Lehrer bzw. die Schule Recht haben sollte«. In diesem Sinne wirkt man auf die Kollegen ein, damit sie schlechte Noten zurücknehmen oder grundsätzlich die Ausgleichsregelung anwenden, obwohl dies immer eine Einzelfallentscheidung ist. Oder man schraubt die Dokumentationspflichten für die Notenfindung so hoch, dass sie kaum zu erfüllen sind. Aber lassen Sie uns nach diesem kleinen Schlenker wieder zum Wesentlichen zurückkommen.

## Und das wäre?

Der Verwaltungsakt. Er ist der Schlüsselbegriff des Verwaltungsrechts und damit auch des Schulrechts und der Leistungsbewertung. Von der Tatsache, ob etwas ein Verwaltungsakt ist (oder nicht), hängt nämlich ab, ob die Eltern dagegen Widerspruch und Klage einlegen können. Alles, was unterhalb dieser Schwelle liegt, schauen sich die Verwaltungsgerichte gar nicht an, sondern überlassen es der Schule bzw. der Schulbehörde.

## Was ist denn nun ein Verwaltungsakt?

Das ist jede 'erhebliche' Entscheidung,

- die eine Behörde (Schule),
- in einem Einzelfall,
- mit Rechtswirkung nach außen trifft.

Das kritische Merkmal ist in den meisten Fällen die 'Erheblichkeit'. Dahinter verbirgt sich die Frage, ob eine Bewertung rechtlich erhebliche Folgen hat oder nicht. Eine Nichtversetzung hat erhebliche rechtliche Auswirkungen, die Fünf in einer Klassenarbeit hingegen nicht. Sie ist folglich kein Verwaltungsakt und damit nicht durch Widerspruch und Klage anfechtbar. Gleiches gilt für das Halbjahreszeugnis, das ebenfalls keine rechtlichen Auswirkungen hat.

## Und wenn sich nun jemand mit diesem Halbjahreszeugnis bewirbt und wegen der schlechten Noten darauf keine Stelle bekommt?

Dann ist es ein Verwaltungsakt, weil es rechtliche Auswirkungen hat. Denken Sie auch an Abiturienten, die zwar ihr Abitur bestanden haben, aber nicht mit dem erforderlichen Notendurchschnitt. Da sie den gewünschten Studienplatz nicht erhalten, sind ihre Lebenschancen beeinträchtigt, das Zeugnis hat also rechtliche Auswirkungen. Folglich klagen jedes Jahr etliche Abiturienten gegen ihr Abizeugnis, allerdings meist ohne Erfolg. Damit wir uns nicht missverstehen: Die Tatsache, dass ein Schüler gegen eine schulische Entscheidung klagen kann, heißt ja nicht, dass er Recht bekommt. Er darf lediglich die Maßnahme überprüfen lassen.

## Falls er vor Gericht Recht bekommt, setzt dann das Gericht die neue Note fest?

Das machen Gerichte nicht – und sie wären auch dumm, wenn sie es täten. Im Fall einer Nichtversetzung würde ein Gericht vielleicht feststellen, dass die angefochtene Fünf in Englisch nicht gerechtfertigt ist. Dann wird das Ganze wieder zurück an die Schule verwiesen, wo neu entschieden wird. Hat der Schüler Pech, könnte aus der Fünf auch nur eine Vier werden, obwohl er eine Drei bräuchte, um versetzt zu werden.

## Wie lange hat ein Schüler Zeit, sich gegen einen Verwaltungsakt zu wenden?

Das kommt darauf an, und Sie werden feststellen, dass wir an den Schulen eine eigenartige Situation haben. Wenn unter einem Verwaltungsakt eine Rechtsbehelfsbelehrung steht, dann beträgt die Frist einen Monat. Fehlt sie aber, so verlängert sich die Frist auf ein Jahr. Und jetzt kommt es: Haben Sie schon einmal unter einem Abiturzeugnis eine Rechtsbehelfsbelehrung gesehen? Ich nicht. Nur weil man die Schüler nicht auf diese Möglichkeit hinweisen will, müssen die Lehrer ein ganzes Jahr bangen, ob nicht doch jemand Widerspruch (und Klage) einlegt.

## Oben haben Sie gesagt, dass eine Klassenarbeit kein Verwaltungsakt ist und dass Schüler und Eltern nichts dagegen machen können, aber bei uns an der Schule ...

Halt! Das habe ich nicht gesagt. Gegen eine Fünf in einer Klassenarbeit können Schüler und Eltern nur nicht mit Widerspruch und Klage vorgehen. Mit der Note befasst sich also keine außerschulische In-

stanz. Schüler und Eltern können sich aber beschweren, und zwar über alles Mögliche. Dieses Petitionsrecht ist im Grundgesetz (Art.17 GG) festgeschrieben und steht jedem Bürger zu, auch Ihnen und mir. Jeder kann sich über die Entscheidung einer Behörde beschweren (Fachaufsichtsbeschwerde) und diese Beschwerde muss behördenintern überprüft werden. Aber auch hier gilt: Aus dem Anspruch, sich beschweren zu dürfen, folgt nicht, dass der Beschwerdeführer in der Sache auch Recht bekommt.

## Sie haben vorhin den 'äußeren Rahmen' erwähnt, den ein Gericht überprüfen würde. Was genau versteht man denn darunter?

Damit es sich um einen Verwaltungsakt handelt und wir vor Gericht ziehen können, lassen Sie uns einmal annehmen, es handele sich um eine wichtige Abschlussarbeit, von der das Bestehen eines Abschlusses abhängt. Was nun würde ein Gericht überprüfen?

Es würde die Punktzahlen am Rand der Arbeit zusammenzählen und überprüfen, ob die Lehrkraft sich verrechnet hat. Es würde sich die ausformulierten Randbemerkungen anschauen und vergleichen, ob sie ungefähr mit der Endnote übereinstimmen. Es würde auch kontrollieren, ob der Schüler die vorgeschriebene Bearbeitungszeit zur Verfügung hatte und ob die Aufgabenstellung aus dem vorangegangenen Unterricht hervorging. Eines aber würde das Verwaltungsgericht nicht machen: Es würde nicht inhaltlich überprüfen, ob die drei vergebenen von vier erreichbaren Punkten bei einer Aufgabe zutreffend sind oder nicht. Es würde nicht nachprüfen, ob die Randbemerkung 'schief formuliert' auch inhaltlich wirklich zutrifft. Hier hält das Gericht sich zurück, weil dies im Beurteilungsspielraum des Lehrers liegt.

## Darf der Schulleiter Noten ändern?

Nein, das darf er grundsätzlich nicht. Nur die vorgesetzte Schulbehörde, die auch die Fachaufsicht über die Schulen hat, darf das. Weil viele Kollegen dies jedoch nicht wissen, gibt es manchmal Schulleiter, die bluffen und versuchen, die Kollegen, die eine schlechte Note auf einem Zeugnis gegeben haben, so lange zu 'beraten', bis sie einschwenken. Das funktioniert in den meisten Fällen, insbesondere dann, wenn der Schulleiter damit droht, sich wegen der schlechten Note an die vorgesetzte Schulbehörde zu wenden.

Da Sie einen Anspruch auf verlässliche Informationen haben, muss ich Ihnen sagen, dass es (bundesweit!) einige wenige Fälle gab, in denen die Notengebung der Kollegen tatsächlich so katastrophal war, dass man dem Schulleiter im Nachhinein das Recht zubilligte, sie zu ändern. Aber das waren 'schwarze Schwäne', und das ändert nichts an dem Grundsatz, dass nur die vorgesetzte Behörde Noten ändern darf.

## Worauf muss ich achten, damit meine Noten ‘wasserdicht’ sind?

Lassen Sie uns mit schriftlichen Arbeiten anfangen. Damit Ihre Bewertung einer schlechten Arbeit ‘justizfest’ ist, darf sie sich nicht am Klassendurchschnitt orientieren. Mit dieser unhaltbaren Argumentation der Orientierung am Klassendurchschnitt scheitern viele Kollegen, wenn sie ihre Note rechtfertigen wollen. Denn der Klassendurchschnitt ist eine ausgesprochen schwankende Grundlage für eine Note. In einer leistungsstarken Klasse würde ein Durchschnittsschüler eher schlecht abschneiden, in einer schwachen Klasse würde er eher gut dastehen. Und in was für einer Klasse der besagte Schüler ist, hängt vom Zufall ab. Folglich kann der Klassendurchschnitt kein Ausgangspunkt für die Bewertung von Leistungen sein.

### Aber was ist es dann?

#### Orientieren sich nicht fast alle Lehrer am Durchschnitt?

Natürlich orientieren sich viele Kollegen daran, aber es ist nicht zulässig. Und schon gar nicht sollten Sie sich darauf berufen, wenn Sie Ihre Note gegenüber Dritten rechtfertigen. Der einzig zulässige Maßstab ist das, was im Curriculum (bzw. in den RRL) festgelegt ist. Wird dies in vollem Umfang erreicht, so ist eine Zwei zu geben, wird die Anforderung nicht erreicht, entspricht dies einer Fünf.

#### Haben Sie aber nicht irgendwo oben gesagt, dass ich mich am Klassendurchschnitt orientieren soll?

Nein. Sie meinen vermutlich die zweite Begründung für den Beurteilungsspielraum. Sie können mit dem Klassendurchschnitt argumentieren, um zu zeigen, dass Ihre Anforderungen der Schülergruppe angemessen waren. Insbesondere bei dem Antrag, eine schlechte Klassenarbeit durch den Schulleiter genehmigen zu lassen, ist es sinnvoll, darauf hinzuweisen, dass auch durchschnittliche Schüler die Aufgaben ausreichend lösen konnten. Wenn Sie außerdem noch einige gute Arbeiten vorweisen können, wird deutlich, dass man mit etwas Anstrengung bei Ihnen auch passabel oder gut abschneiden konnte.

#### Na gut. Und worauf muss ich noch achten?

Aus den Rand- bzw. Endbemerkungen zur Arbeit muss die Tendenz der Note erkennbar sein. Es geht also nicht, nur wenig oder gar nichts mit Rot anzumerken und dann eine Fünf darunter zu schreiben. Keine Randbemerkungen wären höchstens bei einer Eins zulässig, obwohl in einer Arbeit auch das Positive angemerkt werden muss, um dem Schüler eine Rückmeldung zu geben. Die

Bemerkungen müssen auch so abgefasst sein, dass Schüler und Eltern sie nachvollziehen können. Es darf mit gängigen Abkürzungen (R, Z, Gr, Wh) gearbeitet werden, nicht aber mit 'Fachchinesisch', das nur der Kollege versteht, nicht aber der Schüler und seine Eltern. Bei gravierenden Fehlern an wichtigen Stellen sollte sogar ein kurzer Verbesserungsvorschlag erfolgen oder eine Klärung in der Klasse herbeigeführt werden, damit der Schüler eine Hilfe bekommt, wie er es beim nächsten Mal besser machen kann. Und Sie müssen sich auf eine Note festlegen: Zwischennoten sind nicht erlaubt.

## Darf ich Klassenarbeiten von den Eltern zur Kenntnisnahme unterschreiben lassen?

Diese Frage wird mir immer wieder gestellt, hier herrscht also wohl Unsicherheit. Bis vor etwa sieben Jahren war es unzulässig, (schlechte) Klassenarbeiten von den Eltern unterschreiben zu lassen. Diesen früheren Rechtsstand haben einige Kollegen immer noch im Kopf, obwohl sich die Rechtslage inzwischen geändert hat. In der aktuellen Regelung über schriftliche Arbeiten taucht dieses Verbot nämlich nicht mehr auf. Das aber bedeutet nichts anderes, als dass es möglich (allerdings nicht vorgeschrieben) ist, die Unterschrift aller oder einiger Eltern über die Kenntnisnahme einzufordern.

## Kann man die Note einer Klassenarbeit nachträglich verschlechtern?

Im Prinzip schon, jedoch gilt es hier, drei Unterformen zu unterscheiden:

1. Der Lehrer bemerkt nach der Rückgabe selbstständig zu Hause, dass er sich verrechnet und eine Arbeit zu gut benotet hat. Hier ist die nachträgliche Verschlechterung gar kein Problem.
2. Ein Schüler kommt und zeigt der Lehrkraft einige Fehler, die sie übersehen hat. Würde man diese Fehler berücksichtigen, würde sich die Note verschlechtern. Auch hier wäre (rein rechtlich) eine Änderung der Note zulässig. Allerdings würde man hierdurch die Ehrlichkeit bestrafen und so viel pädagogisches Porzellan zerschlagen, dass der Lehrer von seinem Ermessen Gebrauch machen und es bei der ersten besseren Note belassen sollte.
3. Der komplizierteste Fall: Ein Schüler, der eine Vier hat, bittet einen Lehrer um nochmalige Überprüfung seiner Arbeit, weil er meint, die Arbeit sei besser. Der Lehrer, ärgerlich über dieses Ansinnen, stürzt sich noch einmal in die Arbeit. Dadurch findet er Fehler des Schülers, die er vorher übersehen hatte. Obwohl diese Fehler jetzt eine Fünf rechtfertigen würden, darf der Lehrer sie nicht geben. Hier greift das sogenannte Verschlechterungsverbot (reformatio in

peius), was besagt: Jemand, der sein gutes Recht auf Überprüfung in Anspruch nimmt, darf deswegen nicht schlechter gestellt werden als vorher.

## Wie sieht es mit Tests aus, zum Beispiel Vokabeltests, die ich zwischendurch schreiben lasse?

Solche kurzen schriftlichen Leistungskontrollen sind eigentlich so etwas wie das mündliche Abfragen eines Schülers, nur dass jetzt alle Schüler zugleich abgefragt werden. Das hat das VG Braunschweig in einem Urteil einmal sehr schön analysiert. Und weil diese Tests einem mündlichen Abfragen entsprechen, gehen die Noten dafür (als fachspezifische Leistung) ins Mündliche ein, selbst wenn dabei das eine oder andere Wort dabei geschrieben wird. Es sind also keine schriftlichen Arbeiten, die vorher angekündigt werden müssten.

## Und was ist mit den Hausaufgaben selbst?

Auch sie dürfen nicht benotet werden. Der Grund dafür ist einsichtig: Bei der Anfertigung der Hausaufgaben können die Schüler sich zu Hause helfen lassen. Falls nun ein Schüler eine Mutter hat, die ihm kompetent helfen kann, ein anderer aber nicht, wäre eine Benotung in hohem Maße ungerecht, weil man Äpfel mit Birnen vergleichen würde. Anders ist es mit dem Lernen von Vokabeln, das als Hausaufgabe aufgegeben und wie ein Test bewertet werden darf. Und auch bei schriftlichen Ausführungen darf man den Umfang und die Sorgfalt der Hausaufgabe mit in die Gesamtbewertung einbeziehen. Denn auch ein Schüler, der keinerlei Hilfe bekommt, könnte sehr viel schreiben oder besonders sorgfältig arbeiten.

## Sind nicht gemachte Hausaufgaben nicht eine Arbeitsverweigerung, die mit Sechs benotet werden kann?

Oh, jetzt wird es schwierig. In der Praxis ist es ja nur selten so, dass ein Schüler sagt: »Nee, meine Hausaufgabe mache ich nicht!« Das wäre eine eindeutige Arbeitsverweigerung, die mit einer Sechs benotet werden könnte. Im Standardfall, den Sie alle kennen, hat der Schüler seine Hausaufgabe 'vergessen', was die Sache komplizierter macht. Uns ist schon klar, dass er nun eine Ausrede präsentiert und die Hausaufgabe gar nicht gemacht hat. Aber wenn der Schüler in der nächsten oder übernächsten Stunde die Hausaufgabe nachreicht, so liegt keine Arbeitsverweigerung vor. Denn schließlich erfüllt er – wenn auch verspätet – seinen Arbeitsauftrag. Falls er jedoch die fehlende Hausaufgabe nicht nachreicht, so handelt es sich um eine Arbeitsverweigerung, die mit Sechs bewertet werden kann.

## Wie oft muss ich Noten erstellen bzw. bekannt geben?

Bei den schriftlichen Leistungskontrollen gibt es kaum Schwierigkeiten. Sie werden entweder genau oder durch einen Rahmen, zum Beispiel 2 bis 4 Arbeiten, festgelegt. Das bedeutet: Im Regelfall ist der Mittelwert zu nehmen, ist eine Lehrkraft längere Zeit krank, ist das Halbjahr sehr kurz oder fällt viel Unterricht aus, zum Beispiel durch ein dreiwöchiges Betriebspraktikum, so kann (je nach Schule und Konferenzbeschluss) der untere Wert genommen werden.

Bei den mündlichen Noten muss man zwischen dem unterscheiden, was die Gerichte fordern, und dem, was zum Beispiel ein Schulleiter verlangen kann. Die Gerichte verlangen mindestens zwei Noten pro Halbjahr, wobei die erste davon etwa zur Mitte des Halbjahres in einer Zwischenbesprechung verkündet werden muss. Um die mündliche Endnote für Schüler und Eltern nachvollziehbarer zu machen, können die Schulleiter aber durchaus vorgeben, häufiger mündliche Noten festzuhalten. Ob es wirklich notwendig und machbar ist, ausnahmslos für jede Stunde eine konkrete Note festzusetzen, darf bezweifelt werden. Die Gerichte sind da viel lockerer als manche Schulleitungen und fordern es nicht.

Immer wieder kommt es auch vor, dass Schüler nach Bekanntgabe ihrer mündlichen Note kurz vor den Zeugnissen noch schnell mit einem Referat oder Ähnlichem ihre Bewertung aufbessern wollen. Mancher Lehrer ist da unsicher, ob er dem Schüler diese Möglichkeit geben muss. Die klare Antwort ist: Nein – es liegt im Ermessen des Lehrers, ob er dieses tut oder nicht.

## Was ist mit dem Arbeitsverhalten?

Es darf in die Note mit einfließen und sie auf- oder abrunden. Wie im Beispiel anfangs erwähnt, kann so aus einer rechnerischen 4,3 (für die schriftlichen und mündlichen Leistungen) unter Berücksichtigung des Arbeitsverhaltens zum Beispiel eine 4,8 werden, die man auf eine Fünf aufrundet. Zum Arbeitsverhalten gehören mehrfach 'vergessene' oder nachlässig angefertigte Hausaufgaben, fehlerhafte Berichtigungen, nicht gehaltene Referate (Drucker kaputt) oder häufiges Vergessen der Arbeitsmaterialien. Eines muss allerdings beachtet werden: Es muss den Schülern vorher unmissverständlich angekündigt werden, dass ein solches Fehlverhalten in die Note mit einfließt.

## Stellt es denn keine 'Doppelbestrafung' dar, wenn ich in meinem Fach die Note wegen des schlechten Arbeitsverhaltens aufrunde und dann zusätzlich noch eine schlechte Bewertung in die Kopfnote kommt?

Nein, das ist es nicht, weil es zwei ganz unterschiedliche Bereiche sind. In dem Unterrichtsfach gibt es eine versetzungsrelevante Note, im anderen Bereich einen Buchstaben oder eine Zahl,

ohne Auswirkung auf die Versetzung. Zudem sind die Kopfnoten ein Konferenzbeschluss. Und die Tatsache, dass ein Schüler zum Beispiel in einem Fach eine schlechtere Note wegen seines Arbeitsverhaltens bekommt, heißt ja nicht zwangsläufig, dass seine Kopfnote schlecht wird. Sie ist ja ein Gesamteindruck aller Fächer, der völlig unabhängig von den fachlichen Leistungen ist. Denn auch ein fachlich ordentlicher Schüler könnte ein schlechtes Arbeitsverhalten aufweisen, was unbedingt dokumentiert werden sollte.

## Muss ich die Eltern über den Leistungsstand informieren?

Nein und Ja. Grundsätzlich sind diese und andere Informationen eine 'Holschuld' der Erziehungsberechtigten. Man muss die Eltern also nicht über jede geschriebene Arbeit informieren. Eine 'Bringschuld' wird es für die Schule bzw. den Lehrer jedoch, sobald ernste Konsequenzen, also eine Fünf in dem betreffenden Fach, drohen – denn es gibt eine grundsätzliche Informationspflicht der Schule bei wesentlichen Vorgängen. Dies gilt auch dann, wenn die anderen Fächer ausreichend oder besser sind.

## Darf man noch Noten öffentlich bekannt geben bzw. besprechen?

Ja, man darf es, wenn niemand widerspricht. Möchten drei Schüler dies zum Beispiel nicht, so müssen deren Noten unter vier Augen besprochen werden. Zulässig ist es jedoch, den Notenspiegel an die Tafel zu schreiben, weil dort die Leistungen anonymisiert sind, also keine Namen auftauchen. Für den Lehrer bietet die Notenbesprechung in der Diskretionszone (Flur?) durchaus einen Vorteil: Er muss (bzw. darf!) nämlich keinem Schüler erläutern, warum ein Mitschüler eine bessere Note erhalten hat. Jeder Schüler bekommt vom Lehrer nur seine eigene Note mitgeteilt, mehr nicht. Wenn schon Datenschutz, dann auch konsequent. Und Noten werden dem Schüler mitgeteilt und begründet, aber sie sind nicht verhandelbar.



## Mitglied werden ... und die Vorteile eines starken Verbandes nutzen

- ✓ professionelle Rechtsberatung und Rechtsschutz in dienstrechtlichen Belangen
- ✓ Diensthauptpflicht- und Schlüsselversicherung
- ✓ DLH-Ratgeber (Dienstvorschriften im Schulbereich) als Printversion und auf USB-Stick. Aktualisierungen online verfügbar
- ✓ umfangreiches Informationsmaterial zu verschiedenen berufs- und bildungspolitischen Themen
- ✓ Verbandszeitschrift 'Blickpunkt Schule' und das Magazin des Deutschen Philologenverbandes 'Profil'
- ✓ ein professionelles, praxisorientiertes Fortbildungsangebot
- ✓ aktuelle Informationen auf unserer Internetseite [www.hphv.de](http://www.hphv.de)
- ✓ Lehrerkalender
- ✓ spezielle Versicherungsangebote



### Informationsanforderung

Ich interessiere mich für eine Mitgliedschaft im Hessischen Philologenverband e.V. und bitte um die Zusendung von Informationsmaterial.

Name

Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Ort, Datum  Unterschrift

Schneiden Sie den Coupon entlang der gestrichelten Linie aus und senden Sie diesen ausgefüllt an:

Hessischer Philologenverband e.V.  
Schlichterstraße 18

65185 Wiesbaden

Noch schneller geht's per

Fax: 06 11 / 37 69 05